Öffentlicher Auftrag

und Zuwendungsbescheid

(Betrauungsakt)

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION

vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2025/2630 (EU), ABl. EU Nr. L 2025/2630 vom 19. Dezember 2025)

- Freistellungbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH
mit Sitz in 78532 Tuttlingen,
HRB 451323 beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart

- nachfolgend „die Gesellschaft" -

Präambel

Die Städte, Gemeinden und der Landkreis

1. Landkreis Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, Bahnhofstraße 100;
   vertr. durch Herrn Landrat Stefan Bär
2. Gemeinde Aldingen, 78553 Aldingen, Marktplatz 2;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Ralf Sulzmann
3. Gemeinde Bärenthal, 78580 Bärenthal, Kirchstraße 8;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Morris Stoupal
4. Gemeinde Balgheim, 78582 Balgheim, Marienplatz 3;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Nathanael Schwarz
5. Gemeinde Beuron (Lkr. Sigmaringen), 88631 Beuron, Kirchstraße 18;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Wolf
6. Gemeinde Böttingen, 78583 Böttingen, Allenspacher Weg 2;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Benedikt Buggle
7. Gemeinde Bubsheim, 78585 Bubsheim, Gosheimer Straße 4;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Thomas Leibinger
8. Gemeinde Buchheim, 88637 Buchheim, Rathausstraße 4;
   vertr. durch Frau Bürgermeisterin Ilona Steinmann
9. Gemeinde Deilingen, 78586 Deilingen, Hauptstraße 1;
   vertr. durch Herrn Bürgermeister Albin Ragg
10. Gemeinde Denkingen, 78588 Denkingen, Hauptstraße 46;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Fabian Biselli
11. Gemeinde Dürbheim, 78589 Dürbheim, Probststraße 2;
    vertr. durch Frau Bürgermeisterin Heike Burgbacher
12. Gemeinde Durchhausen, 78591 Durchhausen, Dorfstraße 51;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Simon Axt
13. Gemeinde Egesheim, 78592 Egesheim, Hauptstraße 10;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans Marquart
14. Gemeinde Emmingen-Liptingen, 78576 Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Florian Kienzler
15. Stadt Fridingen, 78567 Fridingen a. d. D., Kirchplatz 2;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Stefan Waizenegger
16. Gemeinde Frittlingen, 78665 Frittlingen, Hauptstraße 46;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Stefan Milles
17. Stadt Geisingen, 78187 Geisingen, Hauptstraße 36;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Martin Numberger
18. Gemeinde Gunningen, 78594 Gunningen, Rathausstraße 7;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Stephen Haller
19. Gemeinde Gosheim, 78559 Gosheim, Hauptsraße 47;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Andre Kielack
20. Gemeinde Hausen ob Verena, 78595 Hausen ob Verena, Hauptstraße 34;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Klaiber
21. Gemeinde Immendingen, 78194 Immendingen, Schlossplatz 2;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Manuel Stärk
22. Gemeinde Inzigkofen (Lkr. Sigmaringen), 72514 Inzigkofen, Ziegelweg 2
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Bernd Gombold
23. Gemeinde Irndorf, 78597 Irndorf, Staigstraße 4;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Thomas Blazko

24. Gemeinde Königsheim, 78598 Königsheim, Hauptstraße 3;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Konstantin Braun
25. Gemeinde Kolbingen, 78600 Kolbingen, Hauptstraße 3;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Christian Abert
26. Gemeinde Leibertingen (Lkr. Sigmaringen), 88637 Leibertingen, Rathhausstraße 4; vertr. durch Herrn Bürgermeister Stephan Frickinger
27. Gemeinde Mahlstetten, 78601 Mahlstetten, Am Marienplatz 1;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Benedikt Buggle
28. Stadt Meßkirch (Lkr. Sigmaringen), 88605 Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1; vertr. durch Herrn Bürgermeister Arne Zwick
29. Stadt Mühlheim/Donau, 78570 Mühlheim/Donau, Hauptstraße 16;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Jörg Kaltenbach
30. Gemeinde Neuhausen ob Eck, 78579 Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1;
    vertr. durch Frau Bürgermeisterin Marina Jung
31. Gemeinde Reichenbach, 78564 Reichenbach am Heuberg, Kirchstraße 8;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans Marquart
32. Gemeinde Renquishausen, 78603 Renquishausen, Kolbinger Straße 1;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Jürgen Zinsmayer
33. Gemeide Rietheim-Weilheim, 78604 Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Felix Cramer von Clausbruch
34. Gemeinde Sauldorf (Lkr. Sigmaringen), 88605 Sauldorf, Hauptstraße 32;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Severin Rommeler
35. Gemeinde Schwenningen (Lkr. Sigmaringen), 72477 Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9; vertr. durch Frau Bürgermeister Ewald Hoffmann
36. Stadt Spaichingen, 78549 Spaichingen, Marktplatz 19;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Markus Hugger
37. Gemeinde Stetten am kalten Markt (Lkr. Sigmaringen), 72510 Stetten am kalten Markt, Schlosshof 1; vertr. durch Herrn Bürgermeister Maik Lehn
38. Gemeinde Talheim, 78607 Talheim; Kirchbrunnen 6;
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Andreas Zuhl
39. Stadt Trossingen, 78647 Trossingen, Schultheiß-Koch-Platz 1;
    vertr. durch Frau Bürgermeisterin Susanne Irion
40. Stadt Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, Rathausstraße 1;
    vertr. durch Herrn Oberbürgermeister Michael Beck
41. Gemeinde Wehingen, 78564 Wehingen, Gosheimer Straße 14
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Gerhard Reichegger
42. Gemeinde Wurmlingen, 78573 Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4
    vertr. durch Herrn Bürgermeister Klaus Schellenberg

betrauen die Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieses Betrauungsakts unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Dieser Beschluss / Zuwendungsbescheid stellt den Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2025 (2025/2630 (EU)) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV dar.
Die Gesellschafter erlassen den vorliegenden Beschluss zugleich als Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt an die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Tourismusförderung als Bestandteil kommunaler Wirtschaftsförderung.

Dem Beschluss /dem Zuwendungsbescheid liegt nicht die Gründungssatzung der Gesellschaft vom 25.11.2013 einschließlich der dort enthaltenen Gesellschafterliste zugrunde, sondern die Neufassung der Satzung aus 2017 mit der darin enthaltenen Gesellschafterliste.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1,2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Gesellschafter gewähren Ausgleichleistungen nach Maßgabe dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 16. Dezember 2025 (2025/2630 (EU), ABl. EU Nr. L 2025/2630) an staatliche Beihilfen zum Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 1
Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Die Gesellschafter verfolgen gemeinsam das Ziel, zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft ihres Zuständigkeitsgebiets das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Bestandteil dieser allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Gesellschafter haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Einwohner entschlossen.

(2) Die Gesellschafter haben sich zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit durch Gründung der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH zusammengeschlossen. Deren satzungsgemäßer Zweck ist es, auf der Grundlage der bestehenden touristischen Infrastruktur und bestehender touristischer Angebote in der Tourismusregion Donaubergland in den Grenzen des Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter ein gemeinsames touristisches Profil für die Tourismusregion Donaubergland zu entwickeln und auszubauen sowie ein entsprechendes Marketing zu betreiben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Tourismusförderung als gemeinsame Aufgabe notwendig, zweckmäßig oder sinnvoll ist und nicht den kommunalen Inlandstourismusstellen der Gesellschafter zugewiesen ist. Hierdurch soll die Attraktivität der Region als Tourismusziel weiter erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Bereich der Gesellschafter insgesamt gestärkt werden.

(3) Die Gesellschaft und die in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid geregelten Beihilfen bezwecken demnach nicht die Übernahme von Aufgaben der einzelnen Gesellschafter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für örtliche inlandstouristische Angebote und ebenso nicht die Förderung einzelner Leistungsträger oder Wirtschaftsbereiche inlandstouristischer Leistungsträger.

(4) Dieser Beschluss / Zuwendungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der in den nachfolgenden Regelungen im Einzelnen aufgeführten Begründung für das Vorlie-

gen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Beihilferechts.

(5) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

(6) Durch § 2 der Satzung der Gesellschaft, zu dessen Einhaltung sich die Gesellschafter mit Aufstellung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides bekennen, ist gesichert, dass die Tätigkeit der Gesellschaft auf Tätigkeitsfelder bzw. Maßnahmen und operative Tätigkeiten beschränkt ist, die sich als DAWI darstellen, soweit nach den Festlegungen des Europäischen Beihilferechts und Auskünften bzw. Beschlüssen der EU-Kommission Zuwendungen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeitsfelder als beihilferechtsrelevant anzusehen sind. Entsprechende Ausnahmen sind in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid festgelegt.

(7) Soweit sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist, soweit nicht europarechtliche Ausnahmen oder Ausnahmen nach Maßgabe von Bescheiden der EU-Kommission einschlägig sind.

(8) Im Falle einer Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung im Sinne von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durch die Europäische Union auf Tatbestände und Tätigkeitsformen der Gesellschaft, die im vorliegenden Bescheid / Zuwendungsbescheid als DAWI festgelegt sind, bleibt es den Gesellschaftern vorbehalten die Zuwendungen unter Aufhebung oder Änderung des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides nach Maßgabe der Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung vorzunehmen bzw. neu zu gestalten. Die Gesellschafter verpflichten sich zu einer solchen Maßnahme verbindlich, soweit sich dies aus künftigen europarechtlichen Bestimmungen oder verbindlichen Bescheiden der EU-Kommission ergibt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Qualifizierung der nachfolgenden Tätigkeitsformen der Gesellschaft als DAWI folgt den Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den hierzu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und einer von den Gesellschaftern nach Maßgabe der konkreten örtlichen Verhältnisse in der Tourismusregion Donaubergland vorgenommenen Einzelbewertungen wie folgt:

a) Damit eine Dienstleistung als DAWI qualifiziert werden kann, muss an ihr ein allgemeines wirtschaftliches Interesse bestehen, das gegenüber dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens spezifische Merkmale aufweist.

b) DAWI sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universellen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt werden können.

(2) Nach Maßgabe der Grundsätze in Abs. 1 betrauen die Gesellschafter demnach die Gesellschaft, zum 01.09.2026, mit der Erbringung nachstehender DAWI:

Abschnitt A. Allgemeine Beschreibung	
Tätigkeit	**Begründung**
a) Schaffung eines einheitlichen Marketingkonzepts (Corporate Design), strategische Marketingplanung und Marktanalyse, Themenmarketing entsprechend den zuvor entwickelten Profilthemen, Vorgabe von Schwerpunktthemen und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Bearbeitung und Vermarktung,	Entsprechende Maßnahmen und Tätigkeiten können zur Aufgabenerfüllung für die Tourismusregion Donaubergland weder durch die Gesellschafter, noch durch die inlandstouristischen Leistungsträger im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe überhaupt erbracht werden, jedenfalls nicht in einer der Aufgabenstellung entsprechenden Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
b) Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote für Endkunden und Wiederverkäufer, Produktenwicklung und Produktinitialisierung, Bündelung von Angeboten und Zusammenstellung zielgruppengerechter Produkte, Impulsfaktoren für die lokale Ebene, Qualitätsmanagement (Innenmarketing), Aufbau eines ausgewogenen Vertriebs-Mix,	Die vorstehende Begründung zur Aufgabe nach lit. a) gilt entsprechend. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass für die Übernahme derartiger Tätigkeiten und Aufgaben Ressourcen der örtlichen Inlandstourismusstellen und Leistungsträgern, bei den Leistungsträgern insbesondere auch die Bereitschaft zur Übernahme solcher Tätigkeiten als Gemeinschaftsaufgabe für die Tourismusregion Donaubergland vorhanden sind. Entsprechend qualifizierte Institutionen und Aktivitäten bestehen nicht.
c) Einbeziehen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die Marketingaktivität und gemeinsame Koordination einer einheitlichen	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend.

Werbung für die gesamte Region,	
d) Überregionale Touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, regionale/lokale Information (Innenmarketing), Kommunikation des Leitbildes und Förderung der Identifikation,	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend. Hinzu kommt, dass nach der aktuellen Mediensituation effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für eine Region nur durch eine entsprechende Bündelung möglich ist, weil sowohl einzelne Orte und deren Inlandstourismusstellen, wie auch deren Leistungsträger und touristische Angebote ohne eine entsprechende Konzentration und Bündelung durch die Gesellschaft nicht oder nicht effektiv wahrgenommen werden.
e) Zusammenarbeit und Positionierung mit bzw. innerhalb tourismusrelevanter Gremien in der gesamten Region, Aufbau von Netzwerken und Verbindungen zu Partnern, Multiplikatoren, touristischen Leistungsträgern usw.	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend. Die Förderung einer Tourismusregion wie diejenige der Gesellschaft in entsprechenden Gremien in effektiver und kostengünstiger Weise nur durch die konzentrierte Wahrnehmung der Interessen der Gesellschafter durch die Gesellschaft als Vertreter ihrer Gesellschafter und Orte möglich, insbesondere auch unter Berücksichtigung solcher Gremien, bei denen eine Aufnahme einzelner Gesellschafter bzw. ihrer Tourismusstellen entweder überhaupt nicht oder nur nach Maßgabe von Mitgliedsbeiträgen und Einzelzuwendungen möglich wäre, welche entsprechende Beiträge einer Einzelmitgliedschaft der Gesellschaft in Summe übersteigen würden.
f) Erledigung aller mit den unter Ziffer lit. a) bis lit. e) zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäfte und Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die dort genannten Dienstleistungen fördern.	

Abschnitt B. Konkretisierung der Tätigkeiten	
Tätigkeit	**Begründung**
a) Betrieb des Internetauftritts unter www.donaubergland.de	Der Betrieb eines Internetauftritts der Tourismusregion Donaubergland durch einzelne Gesellschafter bzw. örtliche Leistungsträger ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Orte und Leistungsträger der Region und zur Schaffung eines einheitlichen Markenauftritts und zur Sicherung der Domainrechte und gewerblichen Schutzrechte der Tourismusregion unerlässlich.
b) Erstellung von Prospekten und Werbepostkarten	Diese insoweit ausschließlich auf die Werbung für die Region selbst beschränkte Tätigkeit ist entsprechend der Begründung unter lit. a) gleichfalls nur durch die Gesellschaft selbst den Gesellschaftszwecken entsprechend überhaupt und insbesondere effektiv und kostengünstig möglich.
c) Durchführung von Messeauftritten	Hier gelten für die Erfüllung der Anforderungen an eine DAWI insbesondere die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorstehend aufgeführten Begründungen wie auch der Umstand, dass eine effektive und kostengünstige Erledigung für die Region nur durch die Gesellschaft möglich ist.
d) Vermittlung und Versand von Informationen über die Tourismusregion	Hier gilt die Begründung unter lit. c) entsprechend.
e) Vermittlung und Vermarktung von eigenen Pauschalangeboten sowie solchen von Gesellschaftern und örtlich Leistungsträgern	Im Hinblick auf die aktuelle Vertriebslandschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Onlinevermarktung inlandstouristischer Angebote ist, vor allem im Interesse der örtlichen Leistungsträger, eine entsprechende Tätigkeit zunächst teilweise überhaupt nur durch die Tourismusregion selbst möglich unter Berücksichtigung des Umstandes,

	dass kleinere Inlandstourismus stellen der Gesellschafter und insbesondere kleine und mittelständische Leistungsträger keinen Zugang zu entsprechenden Vermittlungs- und Vermarktungsportalen bekommen würden, die technischen Voraussetzungen (Software und Schnittstellen) überhaupt nicht oder jedenfalls nicht effektiven kostengünstig schaffen könnten und insgesamt eine entsprechende effiziente Vermarktungstätigkeit kostengünstig nur durch die Region und deren Orte und Leistungsträger sichergestellt werden kann.
f) Kooperation bei Qualifizierungsmaßnahmen/ Fortbildungen	Weder die Inlandstourismusstellen der Orte, noch deren inlandstouristische Leistungsträger können sich Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungen leisten. Unbeschadet einzelner Angebote von IHKs und anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung sind in der Region keine umfassenden und ausreichenden Angebote und Institutionen (z.B. regionale Tourismusakademie) vorhanden, die ein den Qualifizierungs- und Fortbildungsbedürfnissen der Mitarbeiter der Inlandstourismusstellen sowie der Leistungsträger entsprechen.

g) Beratung und Zertifizierung von Wander- und Radgastgebern	Für diese projektbezogene vierter Tätigkeit gilt die Begründung in lit. f) entsprechend.
h) Veranstaltung und Durchführung von Wanderungen	Die entsprechende Tätigkeit ist insoweit auf überregionale Angebote beschränkt und erfüllt durch Bezug auf die Tourismusregion selbst insoweit die Anforderungen an eine DAWI.

§ 3
Ausnahmen und Klarstellungen

(1) Daneben kann die Gesellschaft weitere Tätigkeiten ausüben, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und nicht Gegenstand dieses Betrauungsakts sind. Die Gesellschaft betreibt als Leistung, die nicht DAWI-Leistung ist, den Verkauf von Produkten (Gastronomieführer, Postkarten, Rad- und Wanderkarten, T-Shirts, Birnen-Secco). Für diese Tätigkeit dürfen die in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungen ausnahmslos nicht verwendet werden.

(2) Für die Tätigkeit nach Abs. 1 gilt:

a) Die Gesellschaft muss in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen.

b) Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Wirtschaftsjahr sowie der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

c) Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. Art. 4 d) des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

d) Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

e) Soweit nach Maßgabe europarechtlicher Bestimmungen oder verbindlicher Bescheide von EU-Behörden oder nationalen Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden eine Ausgliederung dieser Tätigkeit aus der Tätigkeit der Gesellschaft vorgegeben wird, verpflichten sich die Gesellschafter, diese Ausgliederung vorzunehmen.

(3) Weitere als die in Abs. 1 beschriebene Tätigkeiten, die nicht DAWI- Leistungen sind, führt die Gesellschaft derzeit nicht durch.

(4) Die Gesellschaft ist - unbeschadet ihrer sonstigen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten - verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen ihre konkrete operative Tätigkeit fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen an eine DAWI-Leistung erfüllt sind.

(5) Im Falle des Hinzutretens weiterer DAWI-Leistungen haben die Gesellschafter den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid entsprechend zu ergänzen.

(6) Im Falle des Hinzutretens von Tätigkeiten, die sich nicht als DAWI-Leistungen darstellen, ist dies gleichfalls durch Ergänzung des vorliegenden Beschlusses/Zuwendungsbescheides zu dokumentieren und es gelten insoweit die Vorgaben nach Abs. 1 S. 2 entsprechend.

(7) Soweit sich die Tätigkeit der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft auf folgende Tätigkeitsfelder erstreckt, nämlich Aufstellung, Unterhaltung, Ausweisung von

- Wander-, Rad- und Reitwegen
- Lehr-, Erlebnis- und Naturpfaden
- Öffentlichen Parkplätzen und WCs
- Kostenfreien Informationszentren und vergleichbaren Einrichtungen oder
- Promenaden und Kurparks

gehen die Gesellschafter nach Maßgabe der Richtlinie 2014/24/EU , solche Tätigkeitsformen betreffend, davon aus, dass diese nicht beihilferechtsrelevant sind mit der Folge, dass Zuwendungen der Gesellschafter für solche Tätigkeitsformen ohne Berücksichtigung der Beihilfe rechtlichen Vorgaben des Europäischen Beihilferechts und ohne ausdrücklich Umfassung durch den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid durchgeführt werden können.

Soweit sich die entsprechende Beurteilung durch die EU-Kommission oder in sonstiger Form nach Aufstellung dieses Beschlusses/Bescheides grundsätzlich oder in einzelnen der aufgeführten Tätigkeitsbereiche ändern, haben die Gesellschafter dies durch entsprechende Änderung oder Ergänzung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheids zu berücksichtigen.

§ 4
Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung
(zu Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der Gesellschaft beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts mit dem **01.09.2026** und ist befristet bis zum **31.08.2036 (10 Jahre).**

(2) Soweit die in § 2 dargestellten Aufgaben und Tätigkeitsfelder infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI

angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter - unbeschadet der in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernissen - diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden, die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden bzw. vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung gestalten.

§ 5
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI durch die Gesellschaft verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewähren die Gesellschafter Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

(2) Die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter stellen ausschließlich Zuwendungen im Sinne bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorgaben für Zuwendungsbescheide dar. Sie begründen keine zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Leistungspflicht der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern.

(3) Unbeschadet der Kontroll-, Rechenschafts- und Auskunftspflichten der Gesellschaft gegenüber kommunalen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Gesellschaftern, nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen im Hinblick auf die dem Satzungszweck, den Wirtschaftsplan und diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid, besteht kein einklagbarer Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter auf die Erbringung der aufgeführten DAWI-Leistungen.

(4) Ein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Ausgleichsleistungen wird durch diese Betrauung nicht begründet.

(5) Ein Gewährleistungsanspruch der Gesellschafter im Sinne eines zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gewährleistungs- oder Erfüllungsanspruchs besteht nicht.

Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Betrauungsakts Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Die Gesellschaft aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.

(6) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich entsprechen dem Wirtschaftsplan 2025-2026 wie folgt:

A. Erfolgsplan:

	Geschäftsjahr 2025/2026		Geschäftsjahr 2024/2025		Geschäftsjahr 2023/2024	
	Aufwendungen	**Erträge**	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis
Einnahmen:						
Umsatzerlöse		**194.000**	202.000	111.629	208.000	278.356
Marketingbeteiligungen		16.000	20.000	13.694	20.000	15.361
Verkaufserlöse		4.000	5.000	385	6.000	3.140
Anzeigenverkauf, Einträge etc.		6.000	7.000	3.522	7.000	4.439
Erstattungen aus Projekten		60.000	60.000	23.800	60.000	148.089
Sponsoringbeiträge		50.000	50.000	38.259	50.000	38.259
Zuschüsse Naturpark		10.000	10.000	0	30.000	8.355
Steuerrückzahlungen		48.000	50.000	31.970	35.000	60.714
Komm. Beiträge zur Verlustabdeckung		**397.500**	397.500	397.500	382.000	382.268
Rechnungsabgrenzungsposten Vorjahr		**15.000**	15.000	11.950	16.000	10.498
Sonstiges		**1.000**	1.000	3.405	1.000	4.396
Rücklage		**65.000**	54.500	86.133	40.000	47.044
Ausgaben:						
Personal (inkl. Nebenkosten)	**230.000**		230.000	197.084	220.000	217.266
Marketing/Werbung/Presse	**193.000**		192.500	173.931	175.500	165.297
Printprodukte	16.500		20.000	17.071	17.000	20.988
Internet/digitale Medien	50.000		43.000	44.431	38.000	42.741
Messen	21.000		22.000	22.713	18.500	16.771
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1.000		1.000	935	2.000	107
Anzeigen	25.000		25.000	24.683	22.000	24.628
Fotos	8.000		10.000	1.538	10.000	892
Binnenmarketing	1.000		1.000	0	1.500	0
Kooperation Tourismusverbände	28.000		25.000	26.534	16.000	15.599
TF Wandern	10.000		10.000	9.814	10.000	11.660
TF Donaubikeland	8.000		10.000	11.283	10.000	12.590
Gastronomieförderung	10.000		10.000	8.123	10.000	10.791
Geopark	1.500		1.500	857	2.500	500
Mundharmonika-Produktion	0		0	0	5.000	6.486
Produktion Filme	10.000		10.000	0	10.000	1.544
Marktforschung	3.000		4.000	5.950	3.000	0
Wegemanagement	**35.000**		35.000	32.134	35.000	27.071
Projekte	**92.000**		82.500	6.009	122.000	152.464
Projekt Donauversickerung	2.000		15.000	5.557	95.000	122.728
Projekt e-Bike-Routen	0		0	0	0	1.648
Rundwege/Familienwege	10.000		10.000	0	10.000	150
Tourismuskonzeption	0		0	161	8.000	27.689
Projekt "Tourist. Leuchtturm"	10.000		5.000	291	0	0
Projekt "Donaubergland Audio"	70.000		50.000	0	0	0
Energie-Radroute	0		2.500	0	2.500	249
Sonstiger betrieblicher Aufwand	**92.500**		100.000	87.125	86.000	72.591
Betriebskosten/Dienstleister	20.000		24.000	16.360	20.000	15.313
Abschluss/Prüfungskosten	8.000		8.000	7.385	7.000	5.493
Versand/Portokosten	2.500		3.000	2.432	3.000	2.781
EDV-/Organisationsaufwand	25.000		30.000	18.853	26.000	24.134
Fahrtkosten	11.000		9.000	12.837	6.000	4.272
Fortbildung	1.000		1.000	700	2.000	541
Raumkosten	20.000		20.000	24.000	20.000	16.044
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.000		5.000	4.559	5.000	4.013
Abschreibung, Verzinsung	**30.000**		30.000	34.754	12.000	12.786
Gesamt	**672.500**	**672.500**	670.000	531.037	647.000	647.474

(7) Die unter „Beiträge Landkreis und Kommunen" aufgeführten Beträge stellen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheid die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen durch die Gesellschafter dar. Der Landkreis Tuttlingen trägt dabei 75 % des gesamten jährlichen Beitrags zur Verlustabdeckung, die Kommunen zusammen 25 %. Die Beiträge der Kommunen werden jeweils berechnet nach einem Schlüssel aus der Kombination von absoluten Einwohnerzahlen und einem Grundbetrag nach Gemeindegrößenklassen.
Sie verteilen sich derzeit auf die Gesellschafter im Einzelnen wie folgt:

Zuwendungsgeber	**Betrag**
1. Landkreis Tuttlingen	298.313,93 €
2. Gemeinde Aldingen	3.802,04 €
3. Gemeinde Bärenthal	511,82 €
4. Gemeinde Balgheim	877,40 €
5. Gemeinde Beuron	707,76 €
6. Gemeinde Böttingen	1.023,63 €
7. Gemeinde Bubsheim	877,40 €
8. Gemeinde Buchheim	584,93 €
9. Gemeinde Deilingen	1.169,85 €
10. Gemeinde Denkingen	1.901,02 €
11. Gemeinde Dürbheim	1.169,85 €
12. Gemeinde Durchhausen	731,16 €
13. Gemeinde Egesheim	584,93 €
14. Gemeinde Emmingen-Liptingen	2.632,18 €
15. Stadt Fridingen an der Donau	2.193,48 €
16. Gemeinde Frittlingen	1.754,79 €
17. Stadt Geisingen	3.363,34 €
18. Gemeinde Gosheim	2.485,95 €
19. Gemeinde Gunningen	584,93 €
20. Gemeinde Hausen ob Verena	584,93 €
21. Gemeinde Immendingen	3.217,12 €
22. Gemeinde Inzigkofen	2.831,06 €
23. Gemeinde Irndorf	584,93 €
24. Gemeinde Königsheim	584,93 €
25. Gemeinde Kolbingen	1.023,63 €
26. Gemeinde Leibertingen	2.123,30 €
27. Gemeinde Mahlstetten	584,93 €
28. Stadt Meßkirch	7.978,43 €
29. Stadt Mühlheim an der Donau	2.339,72 €
30. Gemeinde Neuhausen ob Eck	2.339,72 €
31. Gemeinde Reichenbach	511,82 €
32. Gemeinde Renquishausen	584,93 €
33. Gemeinde Rietheim-Weilheim	2.047,25 €
34. Gemeinde Sauldorf	2.380,66 €
35. Gemeinde Schwenningen	1.415,53 €
36. Stadt Spaichingen	6.726,69 €
37. Gemeinde Stetten am kalten Markt	4.890,01 €
38. Gemeinde Talheim	1.023,63 €
39. Stadt Trossingen	7.457,85 €

40. Stadt Tuttlingen	16.231,79 €
41. Gemeinde Wehingen	2.339,72 €
42. Gemeinde Wurmlingen	2.485,95 €

(8) Mit der Aufstellung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides schreiben die Gesellschafter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und den vorstehend aufgeführten Beträgen der Zuwendungen der Gesellschafter als maximale Ausgleichsleistungen diese in der angegebenen Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr fort.

(9) Für etwa erforderliche Verlustausgleichszahlungen, welche über die vorstehend festgelegten Verlustausgleichszahlungen hinausgehen und die eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedürfen, gilt der Verteilungsmaßstab nach Abs. 8 entsprechend.

(10) Die Ausgleichsleistungen werden nach Maßgabe der Berücksichtigung von Einnahmen der Gesellschaft entsprechend den Aufführungen im vorstehenden Wirtschaftsplan mit der Maßgabe der vorrangigen Deckung der Verpflichtungen der Aufwendungen der Gesellschaft durch diese Einnahmen als maximale Ausgleichsleistungen der danach verbleibenden Beträge für Aufwendungen gewährt.

(11) Änderungen und Ergänzungen, insbesondere eine Erhöhung der maximalen Ausgleichsleistungen bedürfen einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Bestimmungen des Freistellungsbescheides und des Europäischen Beihilferechts. Die entsprechenden europarechtlichen Vorschriften, die Vorgaben des Freistellungsbescheides und die sonstigen Festlegungen des vorliegenden Beschlusses/Zuwendungsbescheides gelten für solche Änderungen oder Ergänzungen entsprechend.

(12) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der Gesellschaft, so können auch diese ausgeglichen werden. Die Gesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen die der Satzung und Gesellschafterbeschlüsse über die Mittelaufbringung bezüglich der Zuwendungen entscheiden. Die Bestimmungen in Abs. 9 über die Änderung und Ergänzung dieses Betrauungsakts gelten entsprechend.

(13) Die Ausgleichleistungen der Gesellschafter gehen nicht über die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten hinaus. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Gesellschaft.

Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind, hat die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Artikel 5 Absatz 5 des Freistellungsbe-

schlusses ist zu berücksichtigen.

§ 6
Mitgliedschaft der Gesellschaft in Kooperationen, Vereinen, Vereinigungen und Verbänden

(1) Die Gesellschaft entrichtet Beiträge oder leistet Zuwendungen an den Tourismusverein Deutsche Donau e. V. mit Sitz in Ulm. Für Beiträge und Zuwendungen an diesen Verein gilt:

a) Die Betrauung der Gesellschaft im Rahmen dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides umfasst auch die Verwendung von Ausgleichsleistungen der Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheides für Beiträge und Zuwendungen an den Tourismusverein.

b) Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und Mitgliedschaftsrechte sicherzustellen, dass entsprechende Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen des Vereins von dieser nur nach Maßgabe der Festlegungen dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheides über die DAWI-Leistungen der Gesellschaft erfolgen und die entsprechenden Mitgliedsbeiträge/Zuwendungen ausschließlich für solche Tätigkeitsfelder verwendet werden.

c) Soweit der Verein durch die Gesellschaft selbst oder einzelne Gesellschafter im Rahmen eines Betrauungsaktes nach dem Freistellungsbescheid betraut wurde oder künftig wird, dürfen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der Gesellschaft nur nach Maßgabe solche Betrauungsakte verwendet werden.

d) Soweit sich Tätigkeiten der Verein nicht als DAWI-Leistungen darstellen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses/ Zuwendungsbescheides zur Ausweisung und zur Trennungsrechnung solcher Tätigkeiten entsprechend.

e) Wenn und insoweit Bestimmungen der Europäischen Union, verbindliche Bescheide der EU-Kommission oder Auflagen nationaler Rechnungsprüfungs- oder Aufsichtsbehörden die Notwendigkeit einer gesonderten Betrauung solcher Gesellschaften, Vereinigungen oder Kooperationen wie die des Vereins im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen der Gesellschaft ergeben, haben die Gesellschafter diesbezüglich, nach Maßgabe den sprechenden Vorgaben den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid entweder zu ändern oder zu ergänzen oder eine gesonderte Betrauung durch gesonderten Beschluss / Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

§ 7
Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere keine Überkompensation entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.

(2) Die Gesellschafter sind - unbeschadet sonstiger Bilanz-, Buchführungs-, Rechenschafts- und Auskunftspflichten berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft unter dem Aspekt der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides prüfen zu lassen.

(3) Die Gesellschafter haben die Gesellschaft aufzufordern, überhöhte Ausgleichsleistungen gegebenenfalls zurückzuzahlen, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafter und eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides ein Übertrag auf ein folgendes Geschäftsjahr festgelegt wird. Ein solcher Übertrag auf das nächste Geschäftsjahr ist auf max. 10 % der Ausgleichsleistungen der Gesellschafter beschränkt. Ansonsten müssen die Gesellschafter den Betrag in Höhe der Überkompensation von den Ausgleichsleistungen für das folgende Geschäftsjahr abziehen.

§ 8
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dessen Ende aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 9
Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gesellschafter oder die Gesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10
Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter entsprechend der **Anlage 1** zu diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid über die Daten der jeweiligen Beschlüsse der Gesellschafter.

Ort / Datum	Name / Funktion	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		

40.		
41.		
42.		